

Kinderbälle

Autor(en): **F.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **7 (1921)**

Heft 7

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-526653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu wahren. Von diesen letzteren hilft der eine Teil dem Jungen mit, durch heimlichen Ungehorsam und Betrug das Schlimmste abzuwenden, und ist bemüht, diesen anderweitig für das Verbe und die Bitterkeiten zu entschädigen, der andere Teil, der vernünftige, sucht mit Vorstellungen auf den Vater einzuwirken, bemüht sich aber auch zugleich, den Sohn mit dessen Eigenarten auszuöhnen und sich ihnen unter möglichster Wahrung der eigenen Persönlichkeit anzupassen.

Es mag der Kampf zwischen der strengen, unerbittlichen Autorität der Eltern und dem naturgemäßen Freiheitsstreben des Sohnes hinausgehen wie nur immer, er hinterläßt für beide Teile unangenehme Erinnerungen und bringt nichts Gutes. Siegt

der erstere, dann wird der Sohn nicht zu Jugendfrische und selbständiger Initiative und Unternehmungsgeist gelangen; er wird wohl kriechsam, aber handscheu und nicht verlässlich. Wie wird er es außerdem dem Vater vergessen, daß er ihm allen goldenen Sonnenschein der Jugend entzogen hat; auch wenn er zum Manne geworden ist, wird er ihm nicht mit Vertrauen und offenem Herzen entgegenkommen. Der Sieg des Sohnes aber wird zu einem völligen Zerwürfniß mit der Familie führen, der Junge wird diese meiden und betrügen und wird ganz unter den schlimmen Einfluß schlechter Kameraden und Jugendführer geraten. „Ihr Väter, erbittert eure Kinder nicht, sondern erziehet sie in der Lehre und Zucht des Herrn!“ (Ephes. 6, 4.)

(Schluß folgt.)

Kinderbälle.

F. St.

Toll war die diesjährige Fastnacht, wirklich toll. Und das Tollste von allem leisteten jene, die da und dort Kinderbälle durchführten. Was der heutigen so vergnügungsfüchtigen Welt nicht alles in den Sinn kommt! Bliebe sie mit ihren Erfindungen und Vergnügungen, mit ihrem Lebenstaumel nur unter den Großen! Aber nein, auch die Jugend muß mit Gewalt in den Strudel dieser unheimlichen Weltfreuden hineingerissen werden. Man sage nicht: „Ach, ein unschuldiger Tanz ist erlaubt; er ist doch nichts Böses.“ Gewiß, gewiß; aber was für Erwachsene, gefestigte Leute paßt, das darf nicht immer auf die Kinder übertragen werden. Und dieser Fall trifft auch hier zu. Der kennt die Kinder und seine eigene Jugendzeit mit ihren Leidenschaften schlecht, der behauptet, daß Kinderbälle ohne Gefahr für die Sittenreinheit

eines Kindes seien. O, könnten wir die Kleinen fragen, und gäben sie uns treue Antwort, wir würden uns eines Bessern belehren lassen müssen.

Genug, was von diesen Bällen zu halten ist, sagte uns ein Einsender einer Tageszeitung: Solche Bälle sind zu verurteilen; fort damit!

Und die Lehre? Kämpfen wir katholische Schulmänner gegen diesen Unfug neuzeitlicher Erziehungskunst; verurteilen wir ihn, wo wir immer nur können. Klären wir die Eltern auf, damit sie wissen, was sie von diesen Bällen zu halten haben.

Und die Tageszeitungen, wenigstens diejenigen katholischer Richtung, sollen solche Ballanzeigen unterdrücken. Katholisch denken und schreiben nicht nur auf der ersten, zweiten und dritten Seite, sondern auch auf der letzten, im Inseratenteil!

Lehrmittel für Fortbildungsschulen.

Aus allen Teilen der katholischen Schweiz kommt der Ruf nach einem Lehrmittel für Fortbildungsschulen, das unserer katholischen Jugend ohne Bedenken in die Hand gegeben werden darf. Was wir bedürfen, ist nicht bloß ein Lehrmittel, das uns Katholiken wenigstens nicht direkt verlehrt, sondern ein solches, das der heranwachsenden Jugend in grundsätzlicher Beziehung auch positiv etwas bietet.

Unsere Leser sind letztes und vorletztes Jahr aufmerksam gemacht worden auf die prächtigen Hefte „Ins Leben hinaus!“ von Hilber und

Bächtiger, von denen bis jetzt eines für die Knaben und eines für die Mädchen erschienen ist (Beobachtung, St. Gallen). Wir möchten aber darauf hinweisen, daß diese beiden Hefte erst der Anfang einer größern Serie sind, für die nicht nur der Plan ausgearbeitet, sondern auch die Stoffauswahl bereits getroffen ist. Es ist uns von berufener Seite eine programmatische Arbeit über den ganzen Fragenkomplex zugesichert, der Lehrerschaft und Schulbehörden über diese Angelegenheit orientieren wird.

Die Organe des katholischen Lehrervereins müssen es sich zur Aufgabe machen, daß die Herausgabe dieser neuen Hefte möglichst rasch

gefördert wird, und für deren weiteste Verbreitung in unsern Schulen besorgt sein. Man verschaffe den bisher erschienenen Hefen überall Eingang. Es ist hohe Zeit, daß wir Katholiken aus unserer allzustarken Zurückhaltung heraustreten und damit weiteren bleibenden Schaden verhüten.
J. T.

Schulnachrichten.

Luzern. Ein Lehrerjubiläum. Letzten Herbst waren 25 Jahre verflossen, daß Herr Lehrer Jakob Hunkeler, nachdem er bereits seit 1882 in Ruswil Schule gehalten, als Sek.-Lehrer und Organist nach Altishofen gewählt wurde. Am verflossenen 31. Jan. veranstalteten deshalb die Schul- und Gemeindebehörden, sowie der Kirchenrat eine bescheidene Jubelfeier. Abends um halb 8 Uhr begrüßten die Musikgesellschaft und der Kirchenchor den Jubilar bei seinem Hause mit einem flotten Ständchen. Nachher vereinigten sich im „Löwen“ zirka 60 Personen um den Jubilar zu einem frohen, familiären Festabend. Hochw. Herr Pfarrer Henegger, Schulpflegepräsident, eröffnete die Festversammlung mit einer schönen Ansprache und überreichte dem Jubilar als Anerkennung für sein pflichteifriges Wirken als Lehrer und Organist eine goldene Uhr samt Kette. Auch andere Sprecher feierten in begeisterten Worten die Verdienste des Jubilars. Zwischen hinein boten die Musikgesellschaft und der Kirchenchor ihre schönsten Weisen. Es war in jeder Richtung ein hübsches Festchen, das dem Jubilar und den Veranstalter zur hohen Ehre gereicht.

Möge es dem Gezeierten vergönnt sein, in zehn Jahren ebenso frisch und gesund das goldene Jubiläum als Lehrer feiern zu können. (Dem Jubilar entbietet die Schriftleitung der Sch.-Sch. die besten Glückwünsche, stand er doch viele Jahre lang an Spitze einer blühenden Sektion unseres Vereins.)
J. K.

— Die diesjährigen Lehrerprüfungen (im kant. Lehrerseminar in Hitzkirch) finden statt: Für Lehrerinnen am 29. März und folgende Tage, für Lehrer am 4. April und folgende Tage.

— Alterszulage. Dem Herrn — er in Nr. 7 der „Schweiz. Lehrerztg.“ diene folgendes zur Antwort: Die Gewährsmänner des kathol. Lehrervereins haben es verhindert, daß die ganze Vorlage nach ab geschickt wurde, die durch das allzu „selbstbewußte“ Auftreten des Herrn — er und seiner Freunde in höchstem Maße gefährdet war. Diese negative Leistung nützt unserer Lehrerschaft weit mehr als die zu „positive“ des Herrn — er.

Zug. Lehrerbefoldungsgesetz. Am 31. Jan. hat der h. Kantonsrat dieses Gesetz endgültig erledigt und in der Schlussabstimmung mit 43 gegen keine Stimme angenommen. Die Sozialisten enthielten sich mit einer einzigen Ausnahme der Stimmentgabe. Kommentar überflüssig! Mit vollem Rechte darf die zugerische Lehrerschaft nach bald 3 1/2-jährigem geduldigem Warten endlich hoffen, daß die Referendumsfrist am 1. April unbenützt ablaufe und ihr das zuteil werde, dessen sie dringend bedarf,

um sich standesgemäß halten und restaurieren zu können. Der Preisabbau ist bis heute nur in ganz geringem Maße spürbar, trifft vielfach nur Ausschußware und Ladengaumer, wogegen die Preise für Wohnungen, die Steuern, Verkehrsausgaben zc. um ein Beträchtliches zugenommen haben. Die Ansätze sind auch nicht so gehalten, daß der zugerische Souverain sich sagen müßte, die Steuerbägen des kleinen Mannes werden ungerechtfertigt oder gar verschwenderisch ausgegeben. Es beziehen nämlich an Minimalgehältern: Ein Primarlehrer 3400 Fr. plus freie Wohnung, weltliche Lehrerin 3000 Fr. (inkl. Wohnung), eine Lehrschwester wenigstens die Hälfte einer weltlichen Lehrerin. Gesamtschulen 100—200 Fr. Zulage. Ein weltlicher Sekundarlehrer 4400 Fr. plus freie Wohnung. Hierzu kommt eine Alterszulage von 1000 Fr., erreichbar nach 16 Dienstjahren (nach je 4 Jahren 250 Fr. mehr) und eine Altersfürsorge von jährlich 150 Fr. bis zum 65. Altersjahr, verwaltet vom Kanton. Nebenbeschäftigungen sind, mit Ausnahme der Agenturen, mit Bewilligung der Erziehungsbehörde gestattet. Für die Bürgerschule wird pro Stunde 3 Fr. und für die gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 3.50 vergütet. Die Alterszulagen sind an die Lehrerschaft direkt auszahlbar. Dieselbe anerkennt den guten Willen der zuständigen Organe und wird sich, besonders wenn die Teuerung etwas mildere Tendenz annimmt, mit dem Gebotener allseitig zufrieden erklären können.
J. St.

— An die untere Knabenklasse der Burgbachschule wurde einstimmig gewählt: Frl. Clara Wyß, Buchbinders in hier. Dieselbe hatte für Herrn Kollega G. 3ten sel. seit letztem Frühjahr in sehr befriedigender Weise vikarisiert.
J. St.

Basel. Der Große Rat hatte sich letzte Woche mit der Initiative betr. Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zu befassen. Sie bezweckt die Eliminierung des konfessionslosen Moralunterrichtes, wie ihn das Schulgesetz von 1920 vorsieht. Der betreffende Art. 45 hat nach dem Vorschlag der Initianten folgenden Wortlaut:

„Die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.“

„Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom ersten bis zum neunten Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.“

„Die Einzelheiten werden durch eine Ordnung festgelegt, die im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften vom Erziehungsrat erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.“

„Den Lehrkräften an den öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.“

Mit 63 gegen 49 Stimmen wurde dem Volke Ablehnung der Initiative empfohlen. Für Ablehnung stimmten die drei sozialistischen Gruppen und einige Radikale, für Annahme die übrigen Parteien. Nun hat das Volk das Wort!